



Polizeireglement (ESL 700.1): Teilrevision betreffend § 23 Bettelverbot

| | | | | | |
|-------------------------------|---|--------------------|--------------------|-----------------|-----------------|
| <p>Kurzinformation</p> | <p>Am 17. März 2021 hat der Einwohnerrat das totalrevidierte Polizeireglement beschlossen, welches anschliessend der Sicherheitsdirektion zur Genehmigung unterbreitet wurde. Bei der Prüfung des neuen Reglements stellte die Sicherheitsdirektion fest, dass dieses in § 23 Abs. 1 das Betteln auf dem gesamten Stadtgebiet verbietet.</p> <p>Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EMGR) hat in seinem Urteil vom 19. Januar 2021 im Wesentlichen entschieden, dass umfassende Bettelverbote ein Verletzung des laut Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützten Rechts auf Privatleben darstellen, da sie zur Erreichung der öffentlichen Interessen am Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz von Grundrechten Dritter nicht notwendig seien.</p> <p>In der Folge wurde das Polizeireglement mit Ausnahme des § 23 Absätze 1 und 2 genehmigt. Der Stadtrat setzte eingeschränkte Polizeireglement per 1. Oktober 2021 in Kraft.</p> <p>Mit der neuen Formulierung des § 23 (Beilage) wurde eine rechtskonforme Formulierung zum Thema Betteln gefunden, welches das Betteln auf dem Stadtgebiet von Liestal nicht verbietet, sondern der Bewilligungspflicht unterstellt. Somit kann für das Betteln unter Bekanntgabe der Personalien mittels einem rechtsgültigen Dokument eine Bewilligung für das Betteln beantragt werden. Mit der Erteilung der Bewilligung wird die Zeitdauer der Bewilligung festgelegt und der Ort zum Betteln zugewiesen. Bei Betteln ohne Bewilligung oder gegen Verstosse gegen die Auflagen wird das gesammelte Geld eingezogen.</p> <p>Die vorliegende Formulierung des § 23 wurde vom Rechtsdienst der Sicherheitsdirektion als genehmigungsfähig beurteilt.</p> | | | | |
| <p>Antrag</p> | <p>Der Einwohnerrat beschliesst § 23 des Polizeireglements (ESL 700.1) gemäss Synopse.</p> | | | | |
| | <p>Liestal, 9. November 2021</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%;">Der Stadtpräsident</td><td style="width: 50%;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Daniel Spinnler</td><td style="text-align: center;">Marcel Meichtry</td></tr></table> | Der Stadtpräsident | Der Stadtverwalter | Daniel Spinnler | Marcel Meichtry |
| Der Stadtpräsident | Der Stadtverwalter | | | | |
| Daniel Spinnler | Marcel Meichtry | | | | |

Polizeireglement ESL 700.1 – § 23 Bettelverbot - Teilrevision

| alte Fassung | neue Fassung | Bemerkungen |
|---|---|--|
| <p>§ 23 Betteln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Betteln ist auf dem gesamten Stadtgebiet verboten. 2. Bei Widerhandlung kann das erbetelte Geld beschlagnahmt werden. 3. Für das Sammeln von Geld gilt § 14 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes. | <p>§ 23 Betteln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Betteln ist auf dem gesamten Stadtgebiet bewilligungspflichtig. 2. Für das Erlangen der Bewilligung müssen sich die Gesuchstellenden mittels einem amtlichen Dokument ausweisen. 3. Die Bewilligung kann befristet erteilt und mit örtlichen Auflagen verbunden werden. 4. Bei Widerhandlung wird das erbetelte Geld beschlagnahmt | <p>Abs. 1 bis 3 - neu Abs. 2 alte Fassung - neu Abs. 4</p> <p>Mit der vorliegenden Formulierung ist das Betteln nicht verboten, sondern mit Bewilligung und klaren Auflagen möglich und somit vereinbar mit der Konvention.</p> <p>Abs. 3 alte Fassung - gestrichen.</p> <p>Der Verweis für das Sammeln von Geld gemäss dem kantonalen Übertretungsstrafgesetzes ist nicht nötig, da dieses übergeordnet ist und gilt.</p> |
| <p>Anhang – Ordnungsbussenkatalog gemäss § 56 Abs. 3</p> <p>A. Verstösse gegen § 52 Abs. 1 Polizeiregl.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Ordnung, Allmend und öffentliches Eigentum <p>4-10-Betteln</p> | <p>aufgehoben</p> | <p>Ein Verstoss gegen § 23 hat den Einzug des gesammelten Geldes zur Folge. Betteln ist die Form zur Geldbeschaffung, weshalb davon auszugehen ist, dass sie nicht mehr Geld auf sich tragen, als dass sie gesammelt haben. Das Inkasso einer Ordnungsbusse wird schwer durchsetzbar sein.</p> |